BEBAUUNGSPLAN "WESTRANDSTRASSE" GEMEINDE HASSLOCH

TEILBLATT 4

Präambel

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 10. März 1998 (GVBl. S. 102), in Verbindung mit § 2 und § des Baugesetzbuches (BauGB) in seiner aufgrund des Artikels 10 Abs. 1 des Bau- und Raumordnungsgesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081) bekanntgemachten Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), sowie der Verordnung über die baulliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl.I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl.I S. 466) und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl.I S. 466), hat der Gemeinderat Hassloch am **08.10.1998** diesen Bebauungsplan, bestehend aus von Textteilen, als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

ZEICHENERKLÄRUNG

1. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB)
- z. B. Einbahnbereich

2. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
- Zweckbestimmung:
- Gasregelstation

3. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

- oberirdisch
  Zweckbestimmung: Strom
- unterirdisch
  Zweckbestimmung: Fernsprechleitung

4. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Zweckbestimmung:
- SRB Straßenrandbegrünung

5. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

- Wasserflächen

6. Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- Erhaltung:
- Bäume
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB)

8. Sonstige Planzeichen

- Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)
- Aufschüttung
- Abgrabung
- Ok Straße 114,8 m ü.NN — Höhenlage der Straßenoberkante (Ok) in Meter über Normalnull (NN) (§9 Abs.2 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher landespflegerischer Maßnahmen
- z.B. III — landespflegerische Maßnahme
- 9. Planzeichen ohne Normcharakter
- Vermaßung
- Unterführung
- 10. Nachrichtliche Übernahmen
- Bahnanlagen
- Straßenverkehrsflächen Pfanfeststellungsverfahren Bahnüberführung
- Bahn — Ausgleichsflächen Pfanfeststellungsverfahren Bahnüberführung
- FLB — Ausgleichsflächen Flurbereinigungsverfahren
- Landwehrgraben Gegenstand einer wasserrechtlichen Gestattung
- Brücke Gegenstand einer wasserrechtlichen Gestattung

Textliche Festsetzungen

A. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

I. Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

1. Die Verkehrsflächen gliedern sich entsprechend der Planzeichnung in

Fahrbahn
Geh.- Rad.- Wirtschafts- und Spurwege
Bauwerke

II. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

1. Auf der im Plan mit "LS1" gekennzeichneten Fläche zwischen "Ortsrandstraße West" und "Meckenheimer Straße" ist eine beplfanzte Schallschutzwand undicht im bepflanzter Stellwand/Wall mit einer Gesamthöhe von 250 m wie folgt anzulegen: Die Lärmschutzanlage beginnt im Norden 75 m südlich der Straßenmitte/achse der geplanten Einmündung "im Glockenstück" - "Ortsrandstraße West" und endet im Süden 10 m nördlich der Straßenmitteachse der geplanten Einmündung "Westrandstraße" - "Ortsrandstraße West". Die Lärmschutzwand/ Wall kann nach Süd hat die wirksame Schirmwirkung dabei wie folgt zu verlaufen sowie sind die Schallschutzwand und/oder der Stellwall/Wall wie folgt anzulegen:

Abscisse	Höhe über Fahrbahnmitte	Höhe über Fahrbahnrand	horizontaler Abstand zum Fahrbahnrand "Ortsrandstraße"	Bepflanzung Anlage Wall/Wand
000+000 m	1,0 m	3,0 m	1,5 m	Hecke, Sträucher, Bäume
000+050 m	1,5 m	3,0 m	1,5 m	Hecke, Sträucher, Bäume
000+100 m	1,5 m	3,0 m	1,5 m	Hecke, Sträucher, Bäume
000+150 m	1,5 m	3,0 m	1,5 m	Hecke, Sträucher, Bäume
000+200 m	1,5 m	3,0 m	0,5 m	Hecke, Sträucher, Bäume
000+250 m	1,5 m	3,0 m	0,5 m	Hecke, Sträucher, Bäume
000+300 m	1,0 m	3,0 m	1,5 m	Hecke, Sträucher, Bäume
000+350 m	0,5 m	3,0 m	1,5 m	Hecke, Sträucher, Bäume
000+400 m	0,0 m	3,0 m	1,5 m	Hecke, Sträucher, Bäume

2. Auf der im Plan mit „LS2" gekennzeichneten Fläche ist ein bepflanzter Erdwall mit einem beidseitigen Neigungsverhältnis von 1:1,5 und einer Höhe von 2 m über Geländeniveau und einer horizontalen Entfernung der Wallkronenmitte von 4 m zum Straßenrand bzw. zur Verzickenngsmäße zu errichten. Die Wallkrone ist 1 m breit auszuführen. Die Länge der Anlage beträgt 60 m. Die Wallenden sind auf Geländeniveau auszuqueilen.

III. Flächen für Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, BauGB, LV.pl. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und Nr. 25b BauGB

1. Das auf den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist über die Bankette in bedeckig angelegte Sickermulden zu versickern.

   In dem in der Planzeichnung durch A-A' gekennzeichneten Abschnitt der Ortsrandstraße West ist das auf der Verkehrsfläche anfallende Niederschlagswasser in einer Flachbettmulde zu versickern.

2. Die längs der Straße verlaufenden Sickermulden sind mit variierenden Längs- und Querprofil und einzelnen Tiefbetten auszuformen. Die Mulden sind mitgroßen Bäumen zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist in der Art vorzunehmen, zur landespflegerischen Planungsbeitrag) zu ergänzen und mit standortgerechten Gehölzen gemäß Artenliste B und C zu bepflanzen. In gehölzfreien Abschnitten (vergl. Nr. 17 Maßnahmenplan zum landespflegerischen Planungsbeitrag) ist die Mahd alternierend (abschnittsweise oder in Längsstreifen abwechselnd) und nur maximal zweimal jährlich durchzuführen.

3. Die längs der Straße verlaufenden Lärmschutzwälle sind im Einklang mit lärmtechnischen Erfordernissen mit variierenden Böschungsneigungen auszuformen. Zur Straße hin sind sie mit Hecken (vergl. Nr. 11 Maßnahmenplan zum landespflegerischen Planungsbeitrag) zu bepflanzen. Auf der straßenangewandten Seite sind sie gemeinsam mit der jeweils dort angrenzenden Fläche (vgl. Nr. 10 Nr. 11 Maßnahmenplan zum landespflegerischen Planungsbeitrag) zu behandeln.

4. Auf den in der Planzeichnung mit 1 gekennzeichneten Brachflächen ist auf Gehölzpflanzung, Einsaat sowie Pflegemaßnahmen zu verzichten.

5. An den in der Planzeichnung mit (2) gekennzeichneten Punkten sind Tobsohlhaufen zu errichten. Sie haben mindestens einen Raum von einem Kubikmeter zu umfassen. Nach Möglichkeit ist Stahlholz mit einem Durchmesser von mindestens 30 cm zu verwenden.

6. Die unbebauten Teile der als Spurwege ausgebauten Wirtschaftswege sind durch Aufrag von Mutterboden und Einsaat mit Regelsaatgutmischungen einzugrünen.

7. Die in der Planzeichnung festgesetzten bestehenden Bäume sind zu erhalten, bzw. bei Abgang durch Nachpflanzung mit einen Mindeststammumfang 20 / 25 cm zu ersetzen. Es gemäß Anlagen 1 und 2 zum Maßnahmenplan (Nr. 18 Bepflanzungsplan, Pflanzenbestanden und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sind zu ergreifen.

8. Die in der Planzeichnung mit 3 gekennzeichneten vorhandenen Gehölzbestände sind zu erhalten. Es gemäß Anlagen 1 und 2 zum Maßnahmenplan (Nr. 18 Bepflanzungsplan, Pflanzenbestanden und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sind zu ergreifen.
   Bei Abgang von Bäumen sind, falls keine zum Bestandswert ausreichende Naturverjüngung stattfindet, Nachpflanzungen (gemäß Artenliste B) vorzunehmen. Zur Sicherung des gehölzfreien Saumes sind im 10 m breiten Randbereich vorwiegend Gebüsche durch Pflegemaßnahmen zurückzuhalten.

9. Die in der Planzeichnung mit 4 gekennzeichneten vorhandenen Entwässerungsgräben sind zu erhalten. Nötigenfalls ist die stärkere Verrasenung und Einfachung der Ufer zu fördern sowie die Mahd einzuschränken.

10. Die in der Planzeichnung mit 5 gekennzeichneten vorhandenen Wiesen sind zu erhalten. Verletzungen der Grasnarbe durch tangierende Fahrzeuge und Zerschneidungen von Materialien sind durch Schutzverkehrung zu verhindern. Es gemäß Anlagen 1 und 2 zum Maßnahmenplan (Nr. 18 Bepflanzungsplan, Pflanzenbestanden und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sind zu ergreifen.

Die typische Vegetation ist durch die maximale zweimal im Jahr (ab Mitte Juni) erfolgende Mahd zu erhalten. Auf Düngung ist zu verzichten. Das Mähgut ist abzufahren.

IV. Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

1. Auf den mit B-B' gekennzeichneten Sicherheitsstreifen der Elektroleitungen ist das Anpflanzen von Bäumen nicht zulässig.

2. Die in der Planzeichnung festgesetzten Einzelbäumen des aktiven Lärmschutzes sind mit gemischten Pflanzen (gem. Artenliste C bzw. D) zu bepflanzen.

3. Die in der Planzeichnung mit 6 gekennzeichneten Flächen sind unter Verwendung der Arten gemäß Artenliste C und D flächendeckend mit Feldgehölzen zu bepflanzen. Die Pflanzdichte hat mindestens eine Pflanze pro 1,5 m² zu betragen. Bäume der Artenliste B sind mit einem Anteil von 10% zu pflanzen.

4. Die in der Planzeichnung mit III gekennzeichneten Bereiche sind mit Baumreihen durch eine mindestens dreireihige Bepflanzung zu begrünen. Bei der Pflanzung sind die in Liste C gerateten Straucharten vorrangig zu pflanzen. Zur Entwicklung eines gestuften Aufbaus ist alle 10 m ein Baum (gemäß Liste B) zu pflanzen.

5. Die in der Planzeichnung mit IV gekennzeichneten Flächen sind bis auf einen 2 m breiten Randstreifen, fächig mit einer mindestens dreireihigen, verstetzten Strauchreihe zu bepflanzen. Dabei ist im Schnitt eine der in Liste C genannten Straucharten pro 1,5 m² zu pflanzen.

6. Die Ortsrandstraße West sowie die Erschließungsstraßen sind auf den im Plan mit V gekennzeichneten Bereichen mit größerzonigen Laubbäumen gemäß Liste A in einer Mindestpflanzqualität: Hochstamm mit Stammumfang 16 - 18 cm zu bepflanzen. Der Pflanzabstand soll max. 12 m betragen. Die Bäume sind dauerhaft zu unterhalten, bei Abgang zu ersetzen.

   Der Kreisel ist mit vier größerzonigen Laubbäumen gemäß Liste A in einer Mindestpflanzqualität Hochstamm mit Stammumfang 16-18 cm zu bepflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu unterhalten, bei Abgang zu ersetzen.

7. Auf den in der Planzeichnung mit VI gekennzeichneten Straßenböschungen und Flächen ist eine Mischung aus Gehölzen der Gruppen von Bäumen 1. oder 2. Ordnung (gemäß Liste A bzw. B) zu pflanzen.

8. Auf der in der Planzeichnung mit VII gekennzeichneten Ostseite sind Hochstamm-Obstbäume (Pflanzgröße: Baumform 160-180 cm) in einer Pflanzdichte von mind. einem Baum pro 100 m² Fläche zu pflanzen.

   Unter den Bäumen ist die Fläche mit einer Blumenwiesensmischung einzusähen. Als Pflege ist eine zweischürige Mahd (erstmals ab Anfang Juni) durchzuführen. Das Mähgut ist abzuräumen, auf Düngung und Pestizide ist zu verzichten.

9. Die in der Planzeichnung mit VIII gekennzeichneten weisenartigen Krautbestände sind entweder spontan durch anfliegendes und im Boden ruhendes Samenmaterial oder durch Initialsaat mit blumenreicher Regelsaatgutmischung zu begrünen.

   Die Mahd soll je nach Wüchsigkeit, maximal zweischürig und das Mähgut abgefahren werden. Düngung und Einsatz von Pestiziden sind unzulässig.

10. Auf den mit „Z" gekennzeichneten Flächen sind zum Freihalten der gemäß RAS-K notwendigen Sichtfreier Bepflanzungen nur bis zu einer maximalen Höhe von 0,80 m zulässig.

B. Nachrichtliche Übernahmen

1. Umgrenzung der Flächen für Bahnanlagen
   Bei Bau-km 3+280 quert die geplante Ortsrandstraße West die DB-Strecke Neustadt-Karlsruhe. Die Kreuzung ist als Überführung der Ortsrandstraße beschränkt i. S. 30.9.1991, Az.: 9 3.001 1 aus Ra 1. der Deutschen Bundesbahn, Bundesbahndirektion Karlsruhe, sieht die Errichtung einer Bahnüberführung sowie eine Anbindung an die Gottlieb-Dutendofer-Straße im Rahmen der Realisierung der Ortsrandstraße West vor. Der Geltungsbereich der Planfeststellungsbeschlusses wurde mit seinen räumlichen Regelungen in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

2. Versorgungsleitungen
   Bei Bau-km 3+460 kreuzt die geplante Ortsrandstraße West die Trasse der Saar-Ferngasleitung. Innerhalb des Schutzbereichs von 6 m ist eine Anpflanzung von Sträuchern nur im Abstand von mehr als 1,5 m von der Leitungsachse zulässig. Bei der Anpflanzung von Bäumen ist ein Abstand von 2,0 m einzuhalten.

3. Überquerung des Landwehrgrabens
   Bei Bau-km 1+460 quert die Ortsrandstraße West den Landwehrgraben. Die im Bereich der Straßenquerung vorhandene Verrohrung ist entsprechend den Bestimmungen im Verfahrens zur Landwehrgrabens sind Gegenstand einer wasserrechtlichen Gestattung (Plangenehmigungsbescheid der Kreisverwaltung Bad Dürkheim von 16. 12. 1997, Az.: 661-02/S/B-bei). Sie wurde mit ihren räumlichen Regelungen in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

4. Ausgleichs-/Ersatzflächen (Pflanzerleitung v. 1989)
   Die im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens „Hassloch Projekt V" (Beschlußkraft 1989) ausgewiesenen und mittlerweile angelegten Ausgleichsflächen wurden in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

Anhang: Gehölz- und Pflanzenartenlisten

Pflanzliste A: Bäume 1. Ordnung zur Pflanzung von Baumreihen

Spitz-Ahorn	Acer platanoides
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
Esche	Fraxinus excelsior
Stiel-Eiche	Quercus robur
Winter-Linde	Tilia cordata

Pflanzliste B: Bäume 1. Ordnung und 2. Ordnung

Spitz-Ahorn	Acer platanoides
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
Feld-Ahorn	Acer campestre
Rotbuche	Fagus sylvatica
Esche	Fraxinus excelsior
Vogelkirsche	Prunus avium
Trauben-Eiche	Quercus petraea
Stiel-Eiche	Quercus robur
Silber-Weide	Salix alba
Winter-Linde	Tilia cordata
Sommer-Linde	Tilia platyphyllos
Flatter-Ulme	Ulmus laevis
Feld-Ulme	Ulmus minor
Feld-Ahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Hainbuche	Carpinus betulus
Wildapfel	Malus domestica
Espe	Populus tremula
Trauben-Kirsche	Prunus padus
Salweide	Salix caprea
Öhr-Weide	Salix caprea
Lorbeer-Weide	Salix pendandra
Mandel-Weide	Salix triandra
Mehlbeere	Sorbus aria
Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Speierling	Sorbus domestica
Eibbeere	Sorbus torminalis

Pflanzliste C: Sträucher

Berberitze	Berberis vulgaris
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Zweigriff. Weißdorn	Crataegus laevigata
Eingriff. Weißdorn	Crataegus monogyna
Besenginster	Cytisus scoparius
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Faulbaum	Frangula alnus
Liguster	Ligustrum vulgare
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schlehe	Prunus spinosa
Echter Kreuzdorn	Rhamnus catharticus
Schwarze Johannisbeere	Ribes nigrum
Stachelbeere	Ribes uva-crispa
Hunds-Rose	Rosa canina
Busch-Rose	Rosa corymbifera
Weinbergs-Rose	Rosa rubiginosa
Wein-Rose	Rosa rubiginosa
Öhrchen-Weide	Salix aurita
Bruch-Weide	Salix fragilis
Purpur-Weide	Salix purpurea
Korb-Weide	Salix viminalis
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Traubige Holunder	Sambucus racemosa
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Wasser-Schneeball	Viburnum opulus

Pflanzliste D: Kletterpflanzen zur Begrünung der Schallschutzmauer

Pflanzen, die eine Rankhilfe benötigen

Waldrebe	Clematis spec.
Jelängerjelieber	Lonicera spec.
Knöterich	Polygonum aubertii

Pflanzen, die keine Rankhilfe benötigen

Efeu	Hedera helix
Wilder Wein	Parthenocissus spec

Verfahrensvermerke

1. **Aufstellungsbeschluß:**
   Der Gemeinderat der Gemeinde Hassloch hat in seiner Sitzung am **26.03.1998** die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
   Hassloch, den 07. APR 2003
   Gemeindeverwaltung
   Hans-Ulrich Gebhardt
   Bürgermeister

2. **Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses:**
   Die amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz BauGB erfolgte am **09.04.1998** im „Amtsblatt der Gemeinde Hassloch".
   Hassloch, den 07. APR 2003
   Gemeindeverwaltung
   Hans-Ulrich Gebhardt
   Bürgermeister

3. **Einladung zur frühzeitigen Beteiligung der Bürger:**
   Die Einladung zur frühzeitigen Beteiligung der Bürger wurde am **Donnerstag, den 09.10.1997** im „Amtsblatt der Gemeinde Hassloch" bekanntgemacht.
   Hassloch, den 07. APR 2003
   Gemeindeverwaltung
   Hans-Ulrich Gebhardt
   Bürgermeister

4. **Frühzeitige Beteiligung der Bürger:**
   Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch eine Bürgerversammlung am **Montag, den 13.10.1997**.
   Hassloch, den 07. APR 2003
   Gemeindeverwaltung
   Hans-Ulrich Gebhardt
   Bürgermeister

5. **Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:**
   Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgte vom **18.09.1997** bis **17.10.1997** und zusätzlich am Freitag, **26.09.1997** um 09:30 Uhr.
   Sie sind mit Schreiben vom **18.09.1997** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
   Hassloch, den 07. APR 2003
   Gemeindeverwaltung
   Hans-Ulrich Gebhardt
   Bürgermeister

6. **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:**
   Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgten vom **14.04.1998** bis **22.05.1998**.
   Sie sind mit Schreiben vom **09.04.1998** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
   Hassloch, den 07. APR 2003
   Gemeindeverwaltung
   Hans-Ulrich Gebhardt
   Bürgermeister

7. **Öffentliche Auslegung des Planentwurfs:**
   Der Gemeinderat der Gemeinde Hassloch hat in seiner Sitzung am **26.03.1998** den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Außerdem hat der Gemeinderat der Gemeinde Hassloch in seiner Sitzung gemäß § 233 Abs. 1 Satz 2 BauGB beschlossen, die zukünftig in diesem Planverfahren gestellten vorgeschriebenen einzelnen Schritte, mit denen bis dahin noch nicht begonnen worden ist, nach den Vorschriften des BauGB vom 27. August 1997 durchzuführen.
   Der Beschluß über die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes wurde am **Donnerstag, den 09.04.1998** im „Amtsblatt der Gemeinde Hassloch" ortsüblich bekanntgemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **06.04.1998** über die öffentliche Auslegung informiert.
   Der Entwurf des Bebauungsplanes, nebst Begründung und Anlagen, lagen in der Zeit vom **Montag, den 03.08.1998** bis einschließlich **Freitag, den 04.09.1998** während der üblichen Dienststunden mit zusätzlich am **Donnerstag, den 27.08.1998** bis **17:30 Uhr** gemäß § 3 Abs. 3 i. V. mit § 3 Abs. 2 BauGB **erneut öffentlich aus**.
   Hassloch, den 07. APR 2003
   Gemeindeverwaltung
   Hans-Ulrich Gebhardt
   Bürgermeister

8. **Prüfung der vorgebrachten Anregungen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden:**
   Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden am **16.07.1998** geprüft. Das Ergebnis ist mit Datum vom **29.07.1998** mitgeteilt worden.
   Hassloch, den 07. APR 2003
   Gemeindeverwaltung
   Hans-Ulrich Gebhardt
   Bürgermeister

9. **Erneute öffentliche Auslegung:**
   Der Gemeinderat der Gemeinde Hassloch hat in seiner Sitzung am **16.07.1998** die Änderungen im Entwurf des Bebauungsplanes und die Änderungen im Entwurf der Begründung beschlossen und zur **erneuten Auslegung** bestimmt. Im Beschluß wurde weiterhin festgelegt, daß Anregungen zu den geänderten Teilen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.
   Der Beschluß über die **erneute Auslegung** des geänderten Entwurfes des Bebauungsplanes wurde am **Donnerstag, den 27.08.1998** im „Amtsblatt der Gemeinde Hassloch" ortsüblich bekanntgemacht.
   Die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom **31.07.1998** über die erneute **öffentliche Auslegung** informiert.
   Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes, nebst Begründung und Anlagen, lagen in der Zeit vom **Montag, den 03.08.1998** bis einschließlich **Freitag, den 04.09.1998** während der üblichen Dienststunden mit zusätzlich am **Donnerstag, den 27.08.1998** bis **17:30 Uhr** gemäß § 3 Abs. 3 i. V. mit § 3 Abs. 2 BauGB **erneut öffentlich aus**.
   Hassloch, den 07. APR 2003
   Gemeindeverwaltung
   Hans-Ulrich Gebhardt
   Bürgermeister

10. **Prüfung der vorgebrachten Anregungen sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden:**
    Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden am **06.10.1998** geprüft. Das Ergebnis ist mit Datum vom **16.11.1998** mitgeteilt worden.
    Hassloch, den 07. APR 2003
    Gemeindeverwaltung
    Hans-Ulrich Gebhardt
    Bürgermeister

11. **Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster:**
    Das Katasteramt Neustadt an der Weinstraße hat am 11.05.1999 bescheinigt, daß die Grenzen und die Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
    Amt für Vermessung und Katasterwesen
    Neustadt a. d. Weinstr.
    Im Auftrag
    Hoolf Stauffenbach

12. **Satzungsbeschluß über den Bebauungsplan:**
    Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus vier Teilblättern, wurde am **08.10.1998** von dem Gemeinderat der Gemeinde Hassloch beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
    Hassloch, den 07. APR 2003
    Gemeindeverwaltung
    Hans-Ulrich Gebhardt
    Bürgermeister

13. **Ausfertigung:**
    Die Bebauungsplanfassung, bestehend aus der Planzeichnung in der Fassung vom **Oktober 1998**, bestehend aus vier Teilblättern und den textlichen Festsetzungen vom **07.10.1998** wird hiermit **ausgefertigt**.
    Hassloch, den 07. APR 2003
    Gemeindeverwaltung
    Hans-Ulrich Gebhardt
    Bürgermeister

14. **Inkrafttreten des Bebauungsplanes:**
    Der Beschluß des Bebauungsplanes vom **08.10.1998** wurde am **28. JUN 2003** im „Amtsblatt der Gemeinde Hassloch" gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
    Der Bebauungsplan ist mit diesem Tag rechtsverbindlich in Kraft.
    In der Bekanntmachung ist auch auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahren oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 24 Abs. 6 GemO, §§ 214 - 216 BauGB) und weiter auf die Bestimmungen über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB) hingewiesen worden.
    In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann.
    Hassloch, den 03. JUL 2003
    Gemeindeverwaltung
    Hans-Ulrich Gebhardt
    Bürgermeister

ÜBERSICHT BEBAUUNGSPLANUNGEN "ORTSRANDSTRASSE WEST" BEBAUUNGSPLAN "WESTRANDSTRASSE", TEILBLATT 4

Im wüsten Feld
Oberhalb dem Oberrühlpfad
Im kalten Tal
Im Dreispitz
Neuweide
Am alten Neustadter Weg
ANSCHLUSS TEILBLATT 3
Ortsrandstraße West
Meckenheimer Straße
Westrandstraße
Im Glockenstück
Gottlieb-Dutendofer-Straße
Bahnhofstraße
Neustadter Straße
Mittelstraße
Hauptstraße
Kirchstraße
Friedhofstraße
Kirchgasse
Gartenstraße
Rathausstraße
Wiesenstraße
Im Sonnenhang
Im Mittelfeld
Im Kreuzfeld
Im Kreuzfeld
Im Kreuz